

**Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zum Erlaß eines Gesetzes  
über die Nichtanpassung von Amtsgehalt und Ortszuschlag  
der Mitglieder der Landesregierung im Jahr 1997**

**A. Auftrag**

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat den Wissenschaftlichen Dienst mit Schreiben vom 4. Dezember 1996 um die Überprüfung ihres Entwurfs zum Erlaß eines Gesetzes über die Nichtanpassung von Amtsgehalt und Ortszuschlag der Mitglieder der Landesregierung im Jahr 1997 gebeten.

§ 1 dieses Entwurfs lautet:

„§1  
Amtsverhältnisrechtliche Ausnahmeregelung

Die Höhe der Amtsbezüge der Mitglieder der Landesregierung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Ministergesetzes in der Fassung vom 12. August 1993 (GVBl. S. 455) bestimmt sich nach der Bundesbesoldungsordnung B in der Fassung des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes vom 1.3. 1996 (BGBl. I S. 262). Die Bezüge nehmen an den ab dem 1. Januar 1998 erfolgenden allgemeinen prozentualen Anpassungen der Besoldungsgruppe B 11 wieder teil.“

§ 2 des Entwurfs bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes „mit Wirkung vom 1. Januar 1997“.

Angesichts der kurzen Zeit, die für die Überprüfung zur Verfügung stand, kann die gutachtliche Stellungnahme nur cursorischen Charakter haben.

**Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes sind parlamentsinterne Stellungnahmen, die nicht für die öffentliche Diskussion außerhalb des Landtags bestimmt sind. Eine - auch nur auszugsweise - Veröffentlichung oder Verbreitung bedarf der Zustimmung des Direktors beim Landtag.**

## **B. Stellungnahme**

### **I. Aufriß**

Nach Art. 106 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV) haben die Mitglieder der Landesregierung Anspruch auf Besoldung. Die Höhe der Amtsbezüge ergibt sich aus § 9 des Ministergesetzes<sup>1</sup>. Danach sind sowohl das Amtsgehalt als auch der Ortszuschlag - und um diese beiden Elemente der Amtsbezüge geht es in dem vorgelegten Gesetzentwurf - an die Bundesbesoldungsordnung B in ihrer jeweils geltenden Fassung gekoppelt. Diese Koppelung entspricht weitgehend der Rechtslage im Bund (dort: § 11 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a und b Bundesministergesetz [BMinG]) und - soweit ersichtlich - in den anderen Bundesländern.

### **II. Inhaltliche Stellungnahme**

Der vorgelegte Gesetzentwurf findet in seiner Zielrichtung und weitgehend auch in der konkreten Ausgestaltung auf Bundesebene ein Pendant in dem „Gesetz über die Nichtanpassung von Amtsgehalt und Ortszuschlag der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre in den Jahren 1992 und 1993“ vom 26. März 1993<sup>2</sup>. Dieses Gesetz wurde durch Gesetz vom 15. März 1994<sup>3</sup> auf die Jahre 1994 und 1995 erstreckt.

Der Gesetzentwurf ist im übrigen weitgehend identisch mit einem Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus der 12. Wahlperiode<sup>4</sup>, der bereits vom Wissenschaftlichen Dienst geprüft worden war und dessen Empfehlungen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden haben. Vor diesem Hintergrund begegnet der vorgelegte

---

<sup>1</sup> In der Fassung vom 12. August 1993, GVBl. Rheinl.-Pfalz, S. 455 = BS 1103-1.

<sup>2</sup> BGBl. I, S. 390.

<sup>3</sup> BGBl. I, S. 558.

<sup>4</sup> LT-Drucks. 12/4369. Der Gesetzentwurf war seinerzeit in der 74. Plenarsitzung an den Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen (Plenarprot. 12/74, S. 5973) und dort abgelehnt worden (LT-Drucks. 12/4742). Der Landtag ist dieser Beschlußempfehlung in seiner 81. Sitzung gefolgt (Plenarprot. 12/81, S. 6492).

Gesetzentwurf bei der gebotenen kursorischen Prüfung inhaltlich keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Gesetzestechisch müßte der Entwurf aber in seinem § 1 abgeändert werden, da die Formulierung „(...) bestimmt sich nach der Bundesbesoldungsordnung B *in der Fassung des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes vom 1.3. 1996* (BGBl. I S. 262)“ unzutreffend ist. Auf Grund des Art. 13 des Gesetzes „über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1995“ vom 18. Dezember 1995<sup>5</sup> wurde die Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 22. Februar 1996 im Bundesgesetzblatt - und zwar wie im Gesetzentwurf zitiert BGBl. I S. 262 - bekanntgemacht. § 1 müßte daher lauten:

„§1  
Amtsverhältnisrechtliche Ausnahmeregelung

Die Höhe der Amtsbezüge der Mitglieder der Landesregierung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Ministergesetzes in der Fassung vom 12. August 1993 (GVBl. S. 455) bestimmt sich nach der Bundesbesoldungsordnung B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 262). Die Bezüge nehmen an den ab dem 1. Januar 1998 erfolgenden allgemeinen prozentualen Anpassungen der Besoldungsgruppe B 11 wieder teil.“

Wissenschaftlicher Dienst

---

<sup>5</sup> BGBl. I, S. 1942.